

# **Beitragsordnung**

## **des Fördervereins Staatliches Gymnasium Holzkirchen**

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2014 -

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Gemäß § 6 der Satzung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben:
  - a. von Einzelpersonen EUR 20,00 pro Kalenderjahr.
  - b. von juristischen Personen EUR 50,00 pro Kalenderjahr.
  - c. von ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Holzkirchen EUR 10,00 pro Kalenderjahr, bis zu dem Kalenderjahr, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird.
  - d. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  - e. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. Im Falle des Beitritts im Gründungsjahr 2014 wird für 2014 kein Mitgliedsbeitrag fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat jeweils am 1. Februar.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden EUR 10,00 fällig.

## **§ 4 Zahlungsmodus**

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 1 e. der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 der vorliegenden Beitragsordnung.

## **§ 5 Spendenbescheinigung**

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 100 Euro stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 100 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 100 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.